



Aufsichtskonzept

SelfIN Invest AG

Genehmigungsdatum 15. Dezember 2022
Version 1.0

Klassifizierung Nicht klassifiziert
Fachdirektion Finanzdirektion

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen.....	3
2.	Zweck und Interesse des kantonalen Engagements.....	3
3.	Finanzielle Bedeutung für den Kanton	3
4.	Gesetzlich vorgesehenes Aufsichtsorgan.....	4
5.	Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan.....	4
6.	Vertretung des Kantons an der Generalversammlung.....	4
7.	Vermeidung von Rollenkonflikten.....	4
8.	Aufgaben.....	4
8.1	Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates.....	4
8.2	Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben	5
8.3	Aufgaben der zuständigen Fachdirektion	5
8.4	Aufgaben des Grossen Rates	5
8.5	Aufgaben der Finanzkontrolle	6
9.	Berichterstattung.....	6
9.1	Reporting	6
9.2	Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings	6
10.	Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien	7
11.	Dokument-Protokoll	8

Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat transparent gemacht, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht ist in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hinzuweisen.

In den Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien Kanton Bern) wird der Zweck eines Aufsichtskonzepts aufgezeigt sowie festgelegt, für welche Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse ein Aufsichtskonzept Pflicht ist:

- Ziffer 10.1* In den Aufsichtskonzepten wird festgelegt, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht betreffend die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse durch die kantonalen Organe wahrgenommen wird.
- Ziffer 10.2:* Der Regierungsrat erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.3:* Die zuständige Fachdirektion erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des zweiten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.4:* Die zuständige Fachdirektion kann für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des dritten Kreises bei Bedarf ein Aufsichtskonzept erlassen.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts sind in der Ziffer 10 der PCG-Richtlinien des Kantons Bern ersichtlich.

1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen

Kurzer Hinweis auf die Rechtsform und auf eine allfällig vorhandene spezialgesetzliche Grundlage der betreffenden Organisation.

Die SelfIN Invest AG ist eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. des Obligationenrechts (OR). Sie wurde im Jahr 2013 gegründet. Die SelfIN Invest AG ist im Handelsregister eingetragen und die Rechtsstellung, die Organisation und die Aufgaben sind in den Statuten vom 19. April 2013 geregelt.

2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements¹

Kurze Darlegung, wie das kantonale Engagement an der Organisation begründet ist.

Die Gesellschaft bezweckt die Finanzierung, Verwaltung und Bewirtschaftung von Vermögen, Beteiligungen und Rechten und tätigt hauptsächlich Finanz-, Handels- und Finanzierungsgeschäfte jeglicher Art, namentlich im Bereich der Salzgewinnung und der Salzversorgung in der Schweiz.

Im Jahre 2013 wurden Finanzanlagen der Schweizer Salinen AG in die Tochtergesellschaft SelfIN Invest AG ausgelagert. Damit sollte zum einen das operative Geschäft der Schweizer Salinen AG von der Verwaltung und Bewirtschaftung der strategischen Finanzreserven getrennt und dadurch vermehrte Transparenz geschaffen werden. Andererseits wollte man auf diesem Weg die Voraussetzungen dafür schaffen, dass sich der Kanton Waadt zu angemessenen Konditionen an der Schweizer Salinen AG beteiligen und der Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz beitreten konnte.

Das Interesse des Kantons Bern besteht in erster Linie an der Beteiligung an der Schweizer Salinen AG zur Abdeckung des Salzbedarfs des Kantons Bern (vgl. dazu das Aufsichtskonzept und die Eignerstrategie für die Schweizer Salinen AG). Da die SelfIN Invest AG primär der Finanzierung der Investitionen der Schweizer Salinen AG dient, besteht auch ein entsprechendes Interesse des Kantons Bern an einer Beteiligung an der SelfIN Invest AG, zumal als Aktionäre ausschliesslich die Schweizer Kantone zeichnen (mit Ausnahme des Kantons Waadt).

3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton

Grössenordnung der finanziellen Bedeutung (Beteiligung am Grundkapital, Gewährung von Darlehen, regelmässige Beiträge, Haftung des Kantons).

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 10 Mio. Der Kanton Bern verfügt über 1'596 Aktien zu je nominal CHF 1'000.-.

Weitere massgebliche Aktionärsgruppen sind:

- Kanton Zürich: 1'468 Aktien
- Kanton Basel-Stadt: 1'388 Aktien
- Kanton Aargau: 800 Aktien

Für das Geschäftsjahr 2021 hat der Kanton Bern eine Dividende von CHF 0.64 Mio. und im Jahr 2020 eine solche von CHF 0.63 Mio. erhalten.

Für die Verbindlichkeiten der SelfIN Invest AG haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschaft hat entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken Haftpflichtversicherungen sowie für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung Organhaftpflichtversicherungen abgeschlossen. Zudem gelten sinngemäss die obligationenrechtlichen Bestimmungen über die aktienrechtliche Verantwortlichkeit.

¹Nur wenn nicht bereits in der Eignerstrategie beschrieben.

4. Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan

Aufgaben eines allenfalls spezialgesetzlich vorgesehenen Aufsichtsorgans, Verhältnis zur Aufsicht durch die zuständige Fachdirektion.

Es besteht keine spezialgesetzliche Grundlage für die SelfFin Invest AG.

Das Verhältnis der Eigner zur SelfFin Invest AG wird in den Statuten vom 19. April 2013 geregelt.

5. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan

Ziele, Rolle und Aufgaben einer allfälligen Kantonsvertretung.

Der Verwaltungsrat besteht gemäss Art. 18 der Statuten aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden und wiederwählbar sind. Der Verwaltungsrat besteht heute aus sieben Mitgliedern, wobei der Kanton Bern darin nicht vertreten ist.

6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung

Festlegung, wie die Vertretung des Kantons an der Generalversammlung wahrgenommen wird und wie die vorgängige Beurteilung von Anträgen an die Generalversammlung kantonsintern organisiert ist.

Jede Aktie, die im Aktienbuch der SelfFin Invest AG eingetragen ist, berechtigt den Aktionär zur Teilnahme und Stimmabgabe an der Generalversammlung. Eine Aktie repräsentiert eine Stimme. Es bestehen keine Vorzugsrechte für einzelne Aktionäre.

Die Aktien des Kantons Bern werden an der Generalversammlung von der Finanzdirektorin / dem Finanzdirektor oder einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des Generalsekretariats der Finanzdirektion vertreten. Die Beurteilung der Anträge an die Generalversammlung erfolgt gestützt auf Ziffer 15.2 der PCG-Richtlinien durch das Generalsekretariat der Finanzdirektion unter Einbezug der Finanzdirektorin / des Finanzdirektors.

7. Vermeidung von Rollenkonflikten

Darlegung der Vorkehrungen, um allfällige Rollenkonflikte zu vermeiden.

Um allfälligen Rollenkonflikten bzw. Vermischungen von Rollen innerhalb der für die SelfFin Invest AG zuständigen Finanzdirektion vorzubeugen, nehmen weder Mitarbeitende des federführenden Generalsekretariats der Finanzdirektion noch der Finanzdirektor bzw. die Finanzdirektorin Einsitz als Kantonsvertreter/in in das strategische Führungsorgan.

8. Aufgaben

8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates

Konkretisierung der Aufgaben des Regierungsrates.

Gestützt auf Artikel 95 Absatz 3 KV stehen die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse unter der Aufsicht des Regierungsrates. Wie unter Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargelegt, existieren keine spezialgesetzlich vorgesehenen Aufgaben des Regierungsrats für die SelfFin Invest AG.

8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben

Darstellung der weiteren vom Regierungsrat wahrgenommenen Aufgaben, welche im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Aufsichtsfunktion stehen.

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von der Berichterstattung über die SelfFin Invest AG im Rahmen des jährlichen PCG-Reportings.

8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion

Konkretisierung der Aufgaben der zuständigen Fachdirektion.

Der Regierungsrat hat die SelfFin Invest AG gemäss den PCG-Richtlinien dem Kreis 2 zugeteilt (RRB 1523/2020). Insofern nimmt die FIN unter anderem sämtliche Aufgaben und Kompetenzen wahr, die ihr als für die SelfFin Invest AG zuständige Fachdirektion in den PCG-Richtlinien zugeordnet werden. Darunter fallen namentlich:

- Erarbeitung der Eignerstrategie (inkl. Überprüfung nach jeweils vier Jahren) und Genehmigung durch die Finanzdirektorin bzw. den Finanzdirektor,
- Erarbeitung des Aufsichtskonzeptes (inkl. Überprüfung nach jeweils vier Jahren) und Genehmigung durch die Finanzdirektorin bzw. den Finanzdirektor,
- Beurteilung der Anträge an die Generalversammlung (unter Einbezug der Finanzdirektorin bzw. des Finanzdirektors),
- Teilnahme an der Generalversammlung der SelfFin Invest AG und damit verbunden die Vertretung der Aktien des Kantons Bern durch die Finanzdirektorin / den Finanzdirektor bzw. durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Generalsekretariats,
- Durchführung eines jährlichen Controllinggesprächs zwischen der FIN und dem strategischen Führungsorgan,
- Berichterstattung über die SelfFin Invest AG an den Regierungsrat im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (Kreis 2),
- regelmässige Information der Finanzdirektorin / des Finanzdirektors über die Entwicklung der Schweizer Salinen AG sowie
- Information der Finanzdirektorin / des Finanzdirektors bei aussergewöhnlichen Ereignissen.

8.4 Aufgaben des Grossen Rates

In diesem Teil sind die spezialgesetzlichen Vorgaben – falls vorhanden – zu nennen, wie und zu welchen Geschäften der Grosse Rat betreffend die einzelne Organisation zu befassen ist.

Der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates obliegt die Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Träger öffentlicher Aufgaben (Art. 37 Abs. 2 Bst. a Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des Grossen Rates, BSG 151.211). Sie kontrolliert im Sinne einer Oberaufsicht, ob die direkte Aufsicht des Regierungsrates, die gestützt auf Artikel 95 Absatz 3 KV erfolgt, funktioniert (vgl. Ziff. 7.2 der PCG-Richtlinien vom 16. Dezember 2020).

Ansonsten kommt dem Grossen Rat in Bezug auf die kantonale Beteiligung an der SelfFin Invest AG keine spezifische Aufgabe zu.

8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle

In diesem Teil sind die spezialgesetzlichen Vorgaben – falls vorhanden – zu nennen, wie und zu welchen Geschäften die Finanzkontrolle betreffend die einzelne Organisation zu befassen ist.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. e und f des Gesetzes über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz; KFKG; BSG 622.1)² unterliegen Organisationen und Personen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat und bei solchen, an denen der Kanton beteiligt ist, dem Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle. Die Aufgabe der Finanzkontrolle beschränkt sich auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen. Die Kontrolle ist gegenüber der Aufsicht des Regierungsrates und der Direktionen subsidiär.

9. Berichterstattung

9.1 Reporting

Festlegung, in welchen Rahmen und in welchem Rhythmus die Berichterstattung der zuständigen Fachdirektion an den Regierungsrat erfolgt.

Die Finanzdirektorin oder der Finanzdirektor wird durch das Generalsekretariat der Finanzdirektion jährlich im Rahmen der Beschlussfassung zu den Anträgen des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über den Geschäftsgang der SelfIN Invest AG informiert.

Weiter findet jährlich ein Controllinggespräch zwischen einer Vertretung des Generalsekretariats und dem strategischen Führungsorgan der SelfIN Invest AG statt.

Im Rahmen der Controllinggespräche werden beispielsweise die aktuelle Geschäftsentwicklung, die Vergütungen des Verwaltungsrates, der Ausblick auf die folgenden Geschäftsjahre und wichtige Ereignisse und Entwicklungen aus Sicht der SelfIN Invest AG diskutiert.

Zudem findet jährlich ein Reporting an den Regierungsrat gemäss Ziffer 14 der PCG-Richtlinien statt. Mittels eines standardisierten Reporting-Schemas werden die wesentlichen Informationen verdichtet dargestellt.

Sollte sich unterjährig ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird die Finanzdirektorin / der Finanzdirektor darüber durch das Generalsekretariat der Finanzdirektion informiert.

9.2 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings

Die Kennzahlen und Grenzwerte unterstützen die Fachdirektionen bei ihrer Gesamteinschätzung zum Zustand der Organisation und der entsprechenden Ampelsteuerung. Grundsätzlich sind je Organisation mindestens drei Kennzahlen mit den dazugehörigen Grenzwerten festzulegen.

Die Finanzdirektion nimmt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings eine Gesamtbeurteilung der Situation der SelfIN Invest AG vor und visualisiert diese mit einer Ampel (grün, gelb, rot). Für die Gesamtbeurteilung sind die Erfüllung der Eignerziele, die allgemeine Situation und Entwicklung der SelfIN Invest AG sowie u.a. folgende Kennzahlen massgebend:

- Gesamtpformance der Anlagen der SelfIN Invest AG im Vergleich zum definierten Benchmark.
- Sicherung des Vermögens gemäss Strategieentscheid des Verwaltungsrates.

² Das revidierte Finanzkontrollgesetz tritt voraussichtlich auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

- **Anlagendeckungsgrad 1:**
Im Anlagevermögen langfristig gebundenes Kapital darf nur mit langfristigen Mitteln finanziert werden. Als Richtwert gilt hierfür ein Verhältnis von mindestens 100 Prozent. Dieser Wert wird auch als Grenzwert für die Ampelsteuerung festgelegt.
- Weitere ausgewiesene Kennzahlen: Jahresgewinn, Finanzertrag, Anlagevermögen, Bilanzsumme, EBIT (Betriebliches Ergebnis vor Zinsen und Steuern).

10. Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien

Gestützt auf Ziffer 3.2 sind in begründeten Fällen und soweit dies im Interesse des Kantons liegt, Abweichungen von den Richtlinien möglich. Die Abweichungen sind im Aufsichtskonzept zu begründen.

11. Dokument-Protokoll

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.1	Finanzdirektion des Kantons Bern	15. Dezember 2022	Freigabe durch Finanzdirektorin 